

Allgemeine Steuerinformationen

Swiss Life BU / Swiss Life BU *care* als Direktversicherung

Stand: 01.2012 (STH_EV_DBU_2012_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Direktversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen zu Ihrer Direktversicherung.**

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Einkommensteuer	2	2	Erbschaftsteuer	3
1.1	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?	2	3	Versicherungsteuer	3
1.2	Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?	2	4	Umsatzsteuer	3



1.1 **Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitgeber behandelt?**

1.1.1 Prämien

Die Versicherungsprämien stellen beim Arbeitgeber Betriebsausgaben dar.

1.1.2 Aktivierung

Bei Arbeitgebern, die ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich ermitteln (§ 4 Abs. 1, § 5 EStG), sind die Ansprüche aus der Direktversicherung nicht zu aktivieren, wenn die Arbeitnehmer oder Hinterbliebenen widerruflich oder unwiderruflich bezugsberechtigt sind. Belehrt der Arbeitgeber die Direktversicherung, entfällt die Aktivierungspflicht nur, wenn er sich der bezugsberechtigten Person gegenüber schriftlich verpflichtet, sie im Versicherungsfall so zu stellen, als sei keine Abtretung oder Beleihung erfolgt (§ 4b EStG).

Sind die Versicherungsansprüche ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, muss er die Ansprüche aktivieren.

Eine Pflicht zur periodengerechten Abgrenzung der Direktversicherungsprämien besteht nicht.

1.1.3 Lohnsteuer

Die Prämien zu Direktversicherungen stellen Arbeitslohn dar. Mit Blick auf die Lohnsteuer sind diese wie folgt zu behandeln:

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Die Prämien zu der Direktversicherung können gemäß § 3 Nr. 63 EStG als steuerfreie Einnahmen behandelt werden, wenn

- der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer versicherte Person ist und
- die Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Altersvorsorgeverträge Zertifizierungsgesetz) vorgesehen ist und
- die Erlebensfall-Leistung frühestens mit dem 62. Lebensjahr des Arbeitnehmers (bzw. 60. Lebensjahr bei Versorgungszusagen vor 2012) fällig wird und
- eine vorzeitige Kündigung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist und
- die Abtretung oder Beleihung eines dem Arbeitnehmer eingeräumten unwiderruflichen Bezugsrechtes im Versicherungsvertrag ausgeschlossen ist und

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses abgeschlossen ist.

Des Weiteren ist die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nur möglich, soweit

- die Versicherungsprämien für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen (bzw. 4 % der BBG zuzüglich 1.800 Euro, sofern die Zusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und zusätzlich keine nach § 40b EStG pauschal zu versteuernde kapitalgedeckte Versorgung besteht) bzw.
- aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Versicherungsprämie 1.800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis bestanden hat, nicht übersteigen und zusätzlich keine nach § 40b EStG pauschal zu versteuernde kapitalgedeckte Versorgung besteht. Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Prämien, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses und in den 6 vorausgegangenen Kalenderjahren erbracht hat. Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen.

Individuelle Lohnsteuer

Die Prämien der Direktversicherung sind individuell mit dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers zu versteuern, soweit weder § 3 Nr. 63 EStG noch § 40b EStG zur Anwendung kommen.

1.1.4 Behandlung der Versicherungsleistungen

Erhält der Arbeitgeber eine Leistung aus der Direktversicherung, so stellt diese eine Betriebseinnahme dar. Für den Fall dass Gewinnanteile zugunsten des Arbeitgebers angesammelt oder ausbezahlt werden, kann eine Arbeitslohnrückzahlung angenommen werden, was gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch der anteiligen Pauschalsteuer nach sich zieht. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer sein Bezugsrecht aufgrund vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis ganz oder teilweise verliert.

1.2 **Wie wird die Direktversicherung beim Arbeitnehmer behandelt?**

1.2.1 Prämien

Innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG gelten die Prämien als unversteuerter Arbeitslohn. Alle anderen Prämien bzw. Prämienteile sind individuell zu versteuernder Arbeitslohn.

Individuell versteuerte Prämien zu Lebensversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig. Individuell versteuerte Prämien bzw. Prämienteile zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung sind jedoch nach unserer Auffassung im Rahmen der Höchstgrenzen des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig.

1.2.2 Leistungen

Leistungen, die gemäß § 3 Nr. 63 EStG aus steuerfreien Prämien finanziert wurden

Sämtliche Leistungen sind gemäß § 22 Nr. 5 EStG einkommensteuerpflichtig.

Leistungen, die die aus individuell versteuerten Prämien finanziert wurden

Rentenleistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 55 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.

Hinterbliebenenrenten an Partner unterliegen in Höhe des Ertragsteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Einkommensteuer.

Waisenrenten als Zeitrenten sind voll zu versteuern.

Kommt es statt der Berufsunfähigkeits- bzw. Hinterbliebenenrente zu einer Kapitalauszahlung, so ist der Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der für die Hauptversicherung entrichteten Prämien. Dabei ist der Ertrag nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen (begünstigte Verträge), wenn

- die Kapitalauszahlung nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt und
- die versicherte Person zum Zeitpunkt der Auszahlung das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Ab dem 01.01.2009 ist die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer bei begünstigten Verträgen die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der für die Hauptversicherung entrichteten Prämien. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Erträge müssen Sie in Ihrer Einkommensteuerer-

klärung angeben. Die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall nicht mit abgeltender Wirkung; daher können Sie sich diese auf Ihre insgesamt zu zahlende Einkommensteuer anrechnen lassen.

Liegt kein steuerlich begünstigter Vertrag vor, müssen wir ab 2009 vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen, womit die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten ist (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

Dies gilt auch bei Rückkauf, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind.

2 Erbschaftsteuer

Die Versicherungsprämien und die Versicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Bei Zahlung der Versicherungsleistungen an den Arbeitnehmer ist keine Meldung an das Finanzamt erforderlich.

Besonderheit:

Direktversicherungsleistungen an den überlebenden Partner oder die Waisen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers unterliegen stets der Erbschaftsteuer. Ob tatsächlich und gegebenenfalls in welcher Höhe Erbschaftsteuer anfällt, richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen (Freibeträge, Steuerklasse usw.).

3 Versicherungsteuer

Direktversicherungsprämien und Prämien zu privaten Lebensversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Versicherungsteuer.

4 Umsatzsteuer

Lebensversicherungsprämien und Leistungen aus Lebensversicherungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

